

Naturschutzfachlicher Leitfaden für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Feuerwerken und Lasershows an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste

Anlass

Feuerwerke und Lasershows erfreuen sich als Event oder Teil von Veranstaltungen zunehmender Beliebtheit und beschränken sich nicht mehr nur auf den Jahreswechsel. Was für Besucher ein attraktives Spektakel sein kann, ist für Natur und Tiere oft mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Der vorliegende Leitfaden soll Veranstalter daher über die naturschutzrechtlichen Anforderungen bei der Planung, Genehmigung und Durchführung von Veranstaltungen mit Feuerwerken und Lasershows an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste der Kreise Nordfriesland und Dithmarschen und im Nationalpark „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ informieren, um somit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden und zu minimieren. Die Erarbeitung ist vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (MELUND) begleitet worden.

Welche Schutzgebiete gibt es an der schleswig-holsteinischen Nordseeküste?

An der schleswig-holsteinischen Nordseeküste gibt es aufgrund ihrer Eigenart und Schönheit eine große Zahl von Gebieten, die unter einen hohen Schutz nach nationalem und/oder europäischem Recht gestellt wurden. Das Wattenmeer ist daher als Nationalpark, Naturschutzgebiet und Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet) geschützt und wurde als UNESCO-Weltnaturerbe ausgezeichnet. Deichnah und binnendeichs befinden sich in den großen Kögen und auf den Inseln und Halligen neben geschützten Biotopen ebenfalls viele besondere Lebens- und Rückzugsräume für Tiere und Pflanzen, die als Schutzgebiete ausgewiesen sind (Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, FFH- und EU-Vogelschutzgebiete).

Welche Wirkung haben Feuerwerke und Lasershows auf die Schutzgebiete?

Feuerwerke und Lasershows sind in der Regel mit Lärm- und Lichtimmissionen verbunden, die in der weiten Küstenlandschaft einen besonders großen Wirkungsbereich haben. Besonders hervorzuheben sind die sogenannten Höhenfeuerwerke mit lauten Knalleffekten und leistungsstarke Laser und Scheinwerfer. Aber auch die „Begleitscheinungen“, wie die intensive Beanspruchung von Biotopflächen durch Menschen-

ansammlungen als auch Feuerwerksreste verbunden mit anderem Müll, sind zusätzliche belastende Faktoren.

Insbesondere Vögel und Meeressäuger sind in allen Jahresphasen gegenüber solchen weiträumigen akustischen und optischen Störungen empfindlich. Sie nehmen diese als Bedrohung wahr und sie reagieren darauf mit Stress, Flucht- oder Vermeidungsverhalten. Damit verbunden sind ein erhöhter Energieverbrauch, Beeinträchtigung der Fitness bis hin zu Brutaufgaben und Gelegeverlusten oder die Trennung von Eltern- und Jungtieren.

Welche naturschutzrechtlichen Vorgaben sind besonders zu beachten?

- Schutzgebiets-Verordnungen:
Die jeweiligen Verordnungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete nennen die zulässigen und verbotenen Handlungen innerhalb des Schutzgebiets.
- Nationalparkgesetz: Feuerwerke verstoßen gegen das Verbot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Störung wildlebender Tiere) des Nationalparkgesetzes und sind damit im Nationalpark grundsätzlich nicht zulässig. Sie stehen zudem dem Schutzzweck des Nationalparks (möglichst ungestörter Ablauf der Naturvorgänge) und der Bedeutung des Wattenmeeres als Weltnaturerbe entgegen.
- Natura 2000/Verträglichkeit:
In Anlehnung an § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veranstaltungen, die geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor deren Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des betroffenen Gebiets zu prüfen. Vorhaben die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können, sind nicht zulässig.
- Artenschutz:
Die Vorgaben des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach §§ 39 und 44 BNatSchG sind zu beachten. So ist es u.a. verboten, europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).
- Gesetzlicher Biotopschutz
Handlungen, die zur Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigungen von den im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz genannten gesetzlich geschützten Biotopen (z.B. Dünen, Wattflächen, Salzwiesen) führen können, sind grundsätzlich verboten.

Die Umsetzung dieser naturschutzrechtlichen Vorgaben ist eng mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen (siehe Genehmigungsverfahren).

Wie sieht das Genehmigungsverfahren aus?

Für die Durchführung von Feuerwerken und Lasershows (Verwendung pyrotechnischer Gegenstände) ist grundsätzlich eine ordnungsrechtliche Genehmigung¹ erforderlich, die beim Ordnungsamt beantragt werden muss. Darüber hinaus können je nach Standort weitere Genehmigungen von anderen Behörden für die Durchführung erforderlich sein (z.B. Naturschutzbehörde, Gemeinde, Küstenschutzbehörde, Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung).

Sobald o.g. Schutzgebiete betroffen sind, ist für Feuerwerke und Lasershows grundsätzlich eine Genehmigung/Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Aufgrund der großen Wirkbereiche von Feuerwerken müssen auch Veranstaltungen, die in einer Entfernung von weniger als 1.000m zu Schutzgebieten oder weniger als 1.500m zu Seeschwalben- und Möwenkolonien durchgeführt werden sollen, vorab auf ihre Auswirkungen hin überprüft und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt oder von diesen genehmigt werden. Die Beteiligung der Naturschutzbehörde(n) sollte deshalb insgesamt frühzeitig im Verfahren/bei der Planung erfolgen, um spätere aufwändige Änderungen oder ggf. Absagen zu vermeiden. Die vollständige Antragstellung muss aufgrund des Prüfaufwands dann rechtzeitig und mit genügend Vorlauf bei der Naturschutzbehörde erfolgen (min. 4 Wochen). Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit von Feuerwerken/Lasershows erfolgt für jede Veranstaltung im Einzelfall.

Welche Unterlagen müssen der Naturschutzbehörde vorgelegt werden?

Der Vorhabenträger muss Unterlagen vorlegen, die eine naturschutzrechtliche und -fachliche Bewertung des Vorhabens ermöglichen. Darin müssen enthalten sein:

- Vorhabenbeschreibung /ggf. landschaftspflegerischer Fachbeitrag
- Betroffenheit von Schutzgebieten / geschützten Biotopen
- Verträglichkeits(vor)prüfung bei Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Für die Erstellung dieser Unterlagen ist i.d.R. ein/e fachlich qualifizierte/r Gutachter/in erforderlich. Es ist für den Vorhabenträger daher sinnvoll, sich zunächst direkt an die Naturschutzbehörde zu wenden, die für den konkreten Einzelfall Auskunft über den erforderlichen Umfang der Unterlagen gibt.

¹ Davon ausgenommen sind Feuerwerke/pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, die von Privatpersonen im Zeitraum vom 31. Dezember bis 01. Januar abgebrannt werden.

Welche Möglichkeiten gibt es, um negative Auswirkungen durch Feuerwerke und Lasershows zu vermeiden?

- Alternative, den Schutzgebieten angepasste Veranstaltungskonzepte
- Verzicht auf laute Knalleffekte, Begrenzung der Dauer und Lautstärke von Musik und Soundeffekten
- Verzicht auf hohe und grelle, insbesondere blitzartige Lichteffekte
- Lichtquellen (Laser, Scheinwerfer) nicht in die Schutzgebiete und in den Himmel richten
- Angepasste Standortwahl, ausreichender Abstand zu Schutzgebieten
- Müllvermeidung/Müllkonzept, Verzicht auf Einwegartikel wie Plastikbecher und Konfetti, Verwendung schadstoff- und plastikfreier Pyrotechnik etc..
- Besucherlenkung

Ansprechpartner*innen:

<p><i>Kreis Nordfriesland</i> <i>Untere Naturschutzbehörde</i></p> <p>Frau Bente Riewerts Tel. 04841-67 488 E-Mail: Bente.riewerts@nordfriesland.de</p>	<p>Frau Franziska von Rymon-Lipinski Tel. 04841-67 157 E-Mail: f.vonrymon-lipinski@nordfriesland.de</p>
<p><i>Kreis Dithmarschen</i> <i>Untere Naturschutzbehörde</i></p> <p>Frau Simone Kunkel Tel. 0481/97-1785 E-Mail: simone.kunkel@dithmarschen.de</p>	<p><i>LKN.SH</i> <i>Nationalparkverwaltung</i></p> <p>Herr Christian Wiedemann Tel. 04861/616-26 E-Mail: christian.wiedemann@lkn.landsh.de</p>

Für den nicht-inkommunalisierten Bereich an der Westküste liegt die Zuständigkeit beim MELUND. Ansprechpartner können über die Unteren Naturschutzbehörden genannt werden.